

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun**

Die Stadt Daun hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Stadt Daun festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Daun vom 25. November 2016 außer Kraft.

Daun, 21.07.2023

gez.  
(Marder)  
Stadtbürgermeister (L. S.)

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab  | 770,00 € |
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 550,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Zusätzliche Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstätten 550,00 €

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 1.000,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 2.100,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 1.000,00 € |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach Buchstabe
- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 25,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 52,50 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 25,00 € |
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 1.000,00 €
- |   |         |
|---|---------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr nach Buchstabe a | 25,00 € |
|---|---------|
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchst. a erhoben.
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnengrab in der Naturbegräbnisstätte einschließlich Markierungsstein mit Plakette 1.400,00 €

### **IV. Aushebung und Schließen der Gräber**

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 630,00 €   |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab  | 1.230,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung      | 350,00 €   |
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 u. § 15 Abs. 1 Nr. b der Friedhofssatzung)
- |  |            |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstelle                    | 1.230,00 € |
| b) Doppel- und jede weitere Bestattung | 1.230,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung       | 350,00 €   |

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen (§§ 21 u. 27 Friedhofssatzung)**

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)

a) Reihengrabstätte	3.000,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	1.000,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte	2.000,00 €

**VII. Benutzung der Leichenhallen und Einrichtungen**

Aufbewahrungsräume und Einsegnungshalle	150,00 €
Einsegnungshalle am Beerdigungstag	110,00 €

Für den Fall, dass die Reinigung der Leichenhallen in den Stadtteilen nach der Bestattung von den Angehörigen vorgenommen wird	80,00 €
Trägerdienst	500,00 €
Gestellung Sargversenkungsapparat (nur Friedhof Wehrbüsch)	55,00 €
Gestellung Hilfskraft im Rahmen der Beerdigung	150,00 €